

## **Amtsgericht Bünde**

### **Beschluss**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 10.06.2026, 09:30 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Hangbaumstr. 19, 32257 Bünde**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dünne, Blatt 589,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Dünne, Flur 9, Flurstück 469/99, Brendel 13,

Gebäude- und Freifläche, 1.488 m<sup>2</sup>

Landwirtschaftsfläche, 1.447 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Wohnhaus mit 2 Garagen

Wohnfläche

ca. 318 m<sup>2</sup>

Baujahr

teils vor 1900, teils 1929,

Um- und Ausbau 1953 und 1966

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.